

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Geplanter Waldverkauf in Nohra, Ortsteil Utzberg (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal)

Die **Kleine Anfrage 2214** vom 29. Mai 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach Informationen des Fragestellers hat der Gemeinderat von Nohra (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal) zur Deckung von Haushaltslücken beschlossen, Wald im Bereich des Ortsteils Utzberg für einen Betrag in Höhe von 1,5 Millionen Euro zu veräußern. Der Waldverkauf ist nach Kenntnis des Fragestellers in der Gemeinde umstritten. Die Gemeinde Nohra unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt in Thüringen die Veräußerung von Waldbeständen im kommunalen Besitz?
2. Unter welchen rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen ist die Veräußerung von kommunalen Waldbeständen möglich und welche Verfahren sind hierbei einzuhalten?
3. Liegen im Fall der beabsichtigten Veräußerung des Waldbestands in der Gemeinde Nohra, Ortsteil Utzberg die notwendigen Voraussetzungen vor?
4. Welches Ziel wird nach Kenntnis der Landesregierung mit der Veräußerung des Waldbestands verfolgt und wie bewertet die Landesregierung diese?
5. Hält die Landesregierung rechtsaufsichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand für geboten? Wenn ja, welche und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ausgangspunkt einer kommunalen Vermögensveräußerung ist die Regelung des § 67 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. In der Regel dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden (§ 67 Abs. 1 ThürKO). Eine Ausnahme gilt gemäß § 40 Abs. 3 ThürWaldG.

Für die Veräußerung von Waldbeständen in kommunalem Besitz gilt ergänzend § 33 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG). Danach bedarf die Veräußerung von Körperschaftswald der Genehmigung der obersten Forstbehörde. Außerdem unterliegt die Veräußerung forstwirtschaftlicher Grundstücke auch dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) und ist insoweit genehmigungsbedürftig.

Zu 2.:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass eine Versagung der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz nur aus den in § 9 GrdstVG abschließend geregelten Gründen in Betracht kommt. Vor der waldrechtlichen Genehmigung hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die beabsichtigte Veräußerung von Körperschaftswald nachteilige Wirkungen in Bezug auf die Erfüllung seiner allgemeinen Waldfunktionen entfaltet und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes hierdurch berührt wird. Nach § 34 ThürWaldG sollen die Erlöse aus Waldveräußerungen und überplanmäßiger Nutzung mit Ausnahme zweckgebundener Sonderfällen grundsätzlich zur Erhaltung und Verbesserung des Waldes verwendet werden.

Zu 3.:

Der Landesregierung ist lediglich bekannt, dass der Gemeinderat Nohra in seiner Sitzung am 23. März 2017 beschlossen hat, die Grundstücke des Utzberger Waldes zu verkaufen. Der Bürgermeister wurde beauftragt und ermächtigt, dieses Vorhaben öffentlich auszuschreiben. Eine Ausschreibung ist bislang nicht erfolgt. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Beurteilung der Zulässigkeits- und Genehmigungserfordernisse zulassen. Auch der obersten Forstbehörde liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Antrag auf Veräußerung des Waldbestandes der Gemeinde Utzberg vor.

Zu 4.:

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, welches Ziel die Gemeinde mit der Veräußerung des Waldbestandes verfolgt.

Zu 5.:

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht angezeigt.

Dr. Poppenhäger
Minister